

## G e s e z

betreffend die Bestellung der Bezirksärzte und  
ihrer Adjuncten.

---

Der Große Rath,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§. 1. Für jeden der 11 Bezirke des Cantons wird ein Bezirksarzt und wenigstens Ein Adjunct ernannt.

§. 2. Die Bezirksärzte und ihre Adjuncten besorgen in ihren Bezirken nach Anleitung eines Reglements, welches von dem Gesundheitsrath verfaßt und von dem Regierungsrathe genehmigt wird, das Medicinal-Wesen, die Medicinal-Policey und die gerichtliche Heilkunde; so weit die Ausübung der letztern der Leitung der Gerichte unterliegt, haben die Bezirksärzte sich an die Anordnungen dieser Behörden zu halten.

§. 3. Der Regierungsrath wählt die Bezirksärzte auf einen doppelten Vorschlag des Gesundheitsrathes für eine Amtsdauer von 6 Jahren mit Wiederwählbarkeit; für die gleiche Dauer werden die Adjuncten von dem Gesundheitsrathe selbst gewählt.

§. 4. Die Bezirksärzte beziehen aus der Staatscasse eine jährliche Besoldung von 120 Frk.; für Vollziehung von besondern Aufträgen von Beamten

oder Behörden erhalten dieselben, so wie die Adjuncten, wenn für solche Aufträge ein ganzer Tag erforderlich wird, ein Taggeld von 8 Frk., und von 4 Frk., wenn nicht mehr als ein halber Tag notwendig ist. Kommt eine Section oder eine Reise von mehr als einer Stunde Entfernung hinzu, so wird das verhältnißmäßige Taggeld um 4 Frk. vermehrt. Die beauftragenden Beamten oder Behörden besorgen die Bezahlung dieser Taxen.

§. 5. Durch dieses Gesetz sind die Bestimmungen früherer Verordnungen, welche mit demselben in Widerspruch stehen, namentlich diejenigen in den Verordnungen vom 8. Wintermonath 1803 und vom 20. April 1816 betreffend die Bestellung von Bezirksärzten aufgehoben.

§. 6. Mit dem 1. Heumonathe 1835 tritt eine neue Wahl für sämmtliche Bezirksärzte und ihre Adjuncten nach der im Art. 3. bestimmten Wahlart und für die in demselben bestimmte Amtsdauer ein. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten auch die übrigen Bestimmungen des Gesetzes in Kraft.

§. 7. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 1. April 1835.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,  
Dr. F. L. Keller.

Der zweite Secretär,  
Müscher.

---

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 9. April 1835.

Der Amtsbürgermeister,  
**J. J. Hoff.**  
 Der dritte Staatschreiber,  
 Meyer von Knonau.

---

## G e s e z

betreffend das Staatsbau-Inspectorat.

---

§. 1. Für die Beaufsichtigung der sämtlichen Staatsgebäude und der vom Staate auszuführenden Bauten, so wie für die dazu erforderlichen Vorarbeiten, wird für den Canton ein Bau-Inspector aufgestellt. Er wird durch den Regierungsrath, auf einen einfachen, jedoch nicht bindenden Vorschlag des Finanzrathes erwählt. Seine Amtsdauer ist auf 6 Jahre festgesetzt. Er ist stets wieder wählbar.

§. 2. Der Bau-Inspector erhält seine Aufträge vom Bau-Departement.

Ein vom Regierungsrathe zu erlassendes Reglement wird die Pflichten und Befugnisse dieses Beamten näher bestimmen.

§. 3. Die jährliche Besoldung des Bau-Inspectors beträgt 1600 Frk. Derselbe bezieht über-